

102. Kann dem Rechtsnachfolger des Gläubigers eine vollstreckbare Ausfertigung des für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles ohne Zustimmung des Gegners erteilt werden, solange die Sache noch rechtshängig ist?

C.P.D. §§ 685. 666. 236. 655.

VL Civilsenat. Beschl. v. 6. Mai 1895 i. S. L.'s, Rechtsnachfolgers des K., (Kl.) w. K. v. H. (Bekl.) Beschw.-Rep. VI. 52/95.

I. Landgericht Tilsit.

II. Oberlandesgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

„Dem Kläger K. war in dem Berufungsurtheile vom 14. Dezember 1894 gegen den Beklagten K. v. H. eine Forderung von 2098,32 M nebst Zinsen zugesprochen worden. Laut Notariatsurkunde vom 27. Dezember 1894 hatte der Kläger die Forderung an L. abgetreten.

Darauf wurde die Sache zufolge Revision des Beklagten bei dem Reichsgerichte anhängig. Der 27. Mai 1895 ist als Verhandlungstermin bestimmt worden. L. beantragte unter dem 23. Februar 1895 bei dem Reichsgerichte, das Berufungsurteil, welches gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, für ihn, als Rechtsnachfolger des Klägers, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Der Beklagte wurde über den Antrag gehört und widersprach der Erteilung der Vollstreckungsklausel. Der Gerichtsschreiber lehnte den Antrag am 14. März 1895 ab. Nunmehr hat L. am 18. April 1895 um die Entscheidung des Reichsgerichtes nachgesucht.

Das Gesuch fällt unter die Bestimmungen in Abff. 1. 3 des § 539 C.P.D. Dasselbe ist unstatthaft. Der Kläger konnte zwar den geltend gemachten Anspruch noch während der Rechtshängigkeit cedieren (§ 236 Abf. 1 C.P.D.). Die Cession hat aber auf den Prozeß keinen Einfluß; der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben. Mit diesen, in Abf. 2 des § 236 C.P.D. enthaltenen, Vorschriften würde es in Widerspruch treten, wenn der Vorsitzende des Gerichtes gemäß §§ 665. 666 Abf. 1 C.P.D. die verlangte vollstreckbare Ausfertigung anordnen wollte, nachdem der Beklagte gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Cessionar ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Denn durch die Beifügung der Vollstreckungsklausel käme der Rechtsnachfolger des Klägers in ein prozessuales Rechtsverhältnis zu dem Beklagten. Solche Beziehungen des Cessionars zu der Gegenpartei schließt aber das Gesetz bei mangelnder Zustimmung des letzteren vollständig aus. Zu der in § 236 C.P.D. unterfügten Herstellung dieses Verhältnisses darf also nicht die Hand geboten werden. Die Wirkung, daß der Cessionar, falls ihm eine vollstreckbare Ausfertigung des Urtheiles gegeben werden sollte, dem Beklagten prozessual gegenüberträte, ist ohne weiteres klar, ergibt sich auch aus den Vorschriften des § 655 C.P.D., und mit diesen Vorschriften würde die Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Cessionar unverträglich sein. Denn nach § 655 Abf. 2 ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheiles Geleisteten zu verurteilen, soweit das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil aufgehoben oder abgeändert wird. Der Kläger

würde jedoch von dem Beklagten nichts erhoben haben, sondern nur der Cessionar. Gegen den Kläger könnte demnach auch eine Verurteilung nicht erfolgen.

Die Entscheidung des Gerichtsschreibers erscheint somit gerechtfertigt. . . .